

B K G V

Administrative Behandlung von Entschädigungen an die Chorleitung

Grundsätzlich ist zwischen Entschädigungen an Selbständigerwerbende und solchen an nicht Selbständigerwerbende zu unterscheiden. Im Fall der Selbständigerwerbenden stellen die Entschädigungen Betriebsaufwand dar, der Chor bzw. der Verein gilt nicht als Arbeitgeber und muss somit weder Lohnausweise ausstellen noch AHV-Beiträge dafür abrechnen.

Entschädigungen an nicht selbständig erwerbende Chorleiterinnen und Chorleiter bestehen in der Regel aus einem Lohn für die geleistete Arbeit und aus Spesenvergütungen für Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Arbeit entstehen (z.B. Reisespesen). Der Verein ist somit verpflichtet, jährlich einen Lohnausweis auszustellen und sich bei der zuständigen AHV-Zweigstelle als Arbeitgeber anzumelden.

Es empfiehlt sich zudem, einen Anstellungsvertrag abzuschliessen. Auf der Website der Schweizerischen Chorvereinigung www.usc-scv.ch steht unter „Formulare und Downloads“ eine Mustervorlage zur Verfügung.

Lohnausweis

Arbeitgeber sind verpflichtet, die entrichteten Löhne jeweils bis am 31. Januar des Folgejahres mit Lohnausweisen an die Kantonale Steuerverwaltung zu melden. Für Lohnempfänger mit Wohnsitz im Kanton Bern sind die Lohnausweise an die folgende Adresse zu schicken:

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Bedag Informatik, Scanning Lohnausweise
Engenhaldenstrasse 12/Postfach 5121
3001 Bern

Ein zweites Exemplar ist den Lohnempfängern zu schicken. Den Lohnempfängern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern sind die Lohnausweise in zweifacher Ausführung direkt zuzustellen.

Unter www.steuerkonferenz.ch/?Lohnausweis stehen Lohnausweisformulare, Gratissoftware zum Erstellen von Lohnausweisen und Wegleitungen zum Ausfüllen zur Verfügung. Auskünfte zu Lohnausweisen und Steuerpflicht sind auch bei der Kantonalen Steuerverwaltung und den Steuerbüros der Gemeinden erhältlich.

AHV/IV/EO/ALV

Löhne sind grundsätzlich AHV-abrechnungspflichtig. Wenn ein Lohnempfänger einen Chor im Nebenamt leitet und daneben für seine Hauptbeschäftigung AHV-Beiträge entrichtet und sein Jahresgehalt als Chorleiter nicht mehr als 2300 Franken beträgt, kann auf die Entrichtung von AHV-Beiträgen verzichtet werden.

Für Altersrentnerinnen und –rentner gilt zur Zeit eine Freigrenze von Fr. 1400.00 pro Monat oder Fr. 16'800.00 pro Jahr, das heisst, dass nur auf dem Lohn, welcher diese Beträge übersteigt, Beiträge abgerechnet werden müssen.

In der Regel dürfte für Chöre der Bezug der Beiträge im vereinfachten Verfahren zur Anwendung kommen (Voraussetzung: Lohn pro Arbeitnehmenden bis zu höchstens 21'060 Franken im Jahr und gesamte Lohnsumme bis höchstens 56'160 Franken pro Jahr). Die Anmeldung erfolgt für alle Versicherungen (AHV, IV, EO, ALV, Unfallversicherung, Familienzulagen, Quellensteuer) bei der Ausgleichskasse. Der Arbeitgeber hat somit nur einen Ansprechpartner. Die Abrechnung und der Bezug der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer erfolgen einmal pro Jahr.

Beratung, Auskünfte, Merkblätter und Formulare zu diesem Thema sind bei den AHV-Zweigstellen der Gemeinden oder auf www.akbern.ch erhältlich.